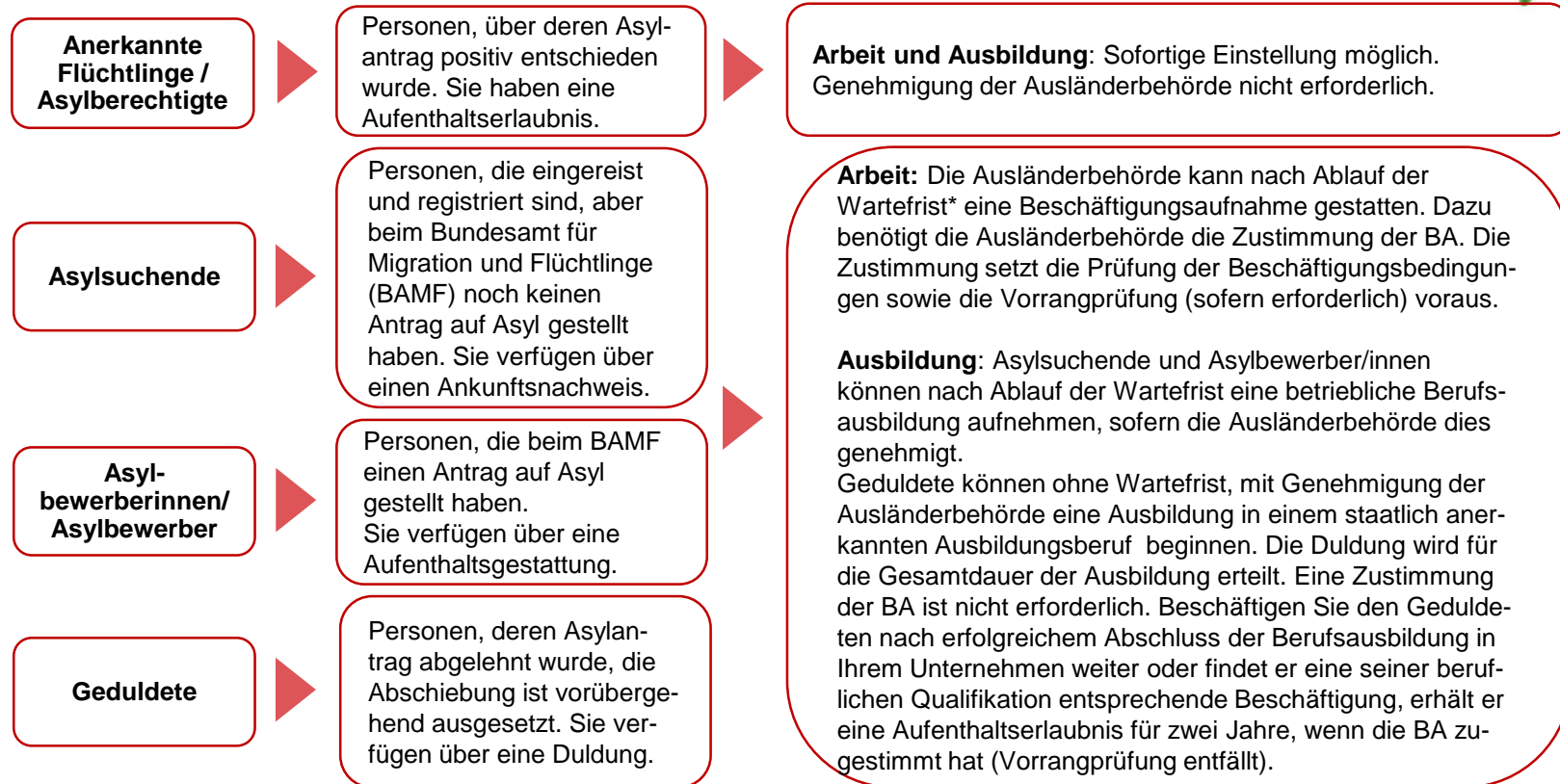


Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang

Die Begriffe anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete haben eine unterschiedliche Bedeutung. Das hängt mit dem Aufenthaltsstatus zusammen. Von ihm hängt ab, wer unter welchen Bedingungen beschäftigt werden kann.



* Diese Drei-Monats-Frist beginnt mit der Gestattung des Aufenthalts, d. h. sobald die Ausländerin bzw. der Ausländer deutschen Boden betreten und in irgendeiner Weise erkennbar gemacht hat, dass sie bzw. er Asyl sucht. Bei geflüchteten Menschen ist das ab Erreichen der deutschen Grenze der Fall. In der Wartezeit besteht ein Beschäftigungsverbot. Solange Asylsuchende und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keine Beschäftigung aufnehmen. Die Wartezeit kann bis zu 6 Monate betragen.

Wichtig: Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (**sichere Herkunftsstaaten**), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus diesen Staaten gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. Sie dürfen weder eine Arbeit aufnehmen, noch eine Ausbildung beginnen. Dasselbe gilt für Geduldete, wenn ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.